

Bekanntmachung

des Marktes Kraiburg a.Inn

über die

Genehmigung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich des Wanklbachtals, (Gebiet an der Trostberger Straße ab Hausnummer 24 bis Hausnummer 62)

Mit Bescheid vom 12.02.2025 Az.: 41-Blp074/22 hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes Gebiet an der Trostberger Straße ab Hausnummer 24 bis Hausnummer 62 (Flurnummern 742, 744, 739 (TF), 739/7, 739/5 (TF), 739/1 (TF), 739/2, 739/6, 739/3, 730/1, 724, 724/2, 725, 724/1, 729 (TF) Straße, 727, 712/3 (TF), 692 (TF) Bach, 722/1, 722/2, 723 Straße, 720, 721, 721/1, 718, 715 (TF), 717/1 (TF), 717 (TF), 714, 713, 715/1, 847/5 (TF), 817/2, 712/6 (TF), 711/2, 711, 712/2 der Gemarkung Maximilian) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Kraiburg a. Inn wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a.Inn, Marktplatz 1, 84559 Kraiburg a.Inn, während der allgemeinen Dienststunden, (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

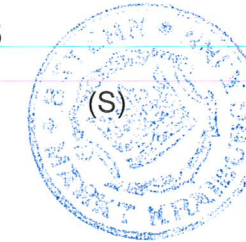
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Kraiburg a. Inn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 19.02.2025
Abgenommen am: 21.03.2025

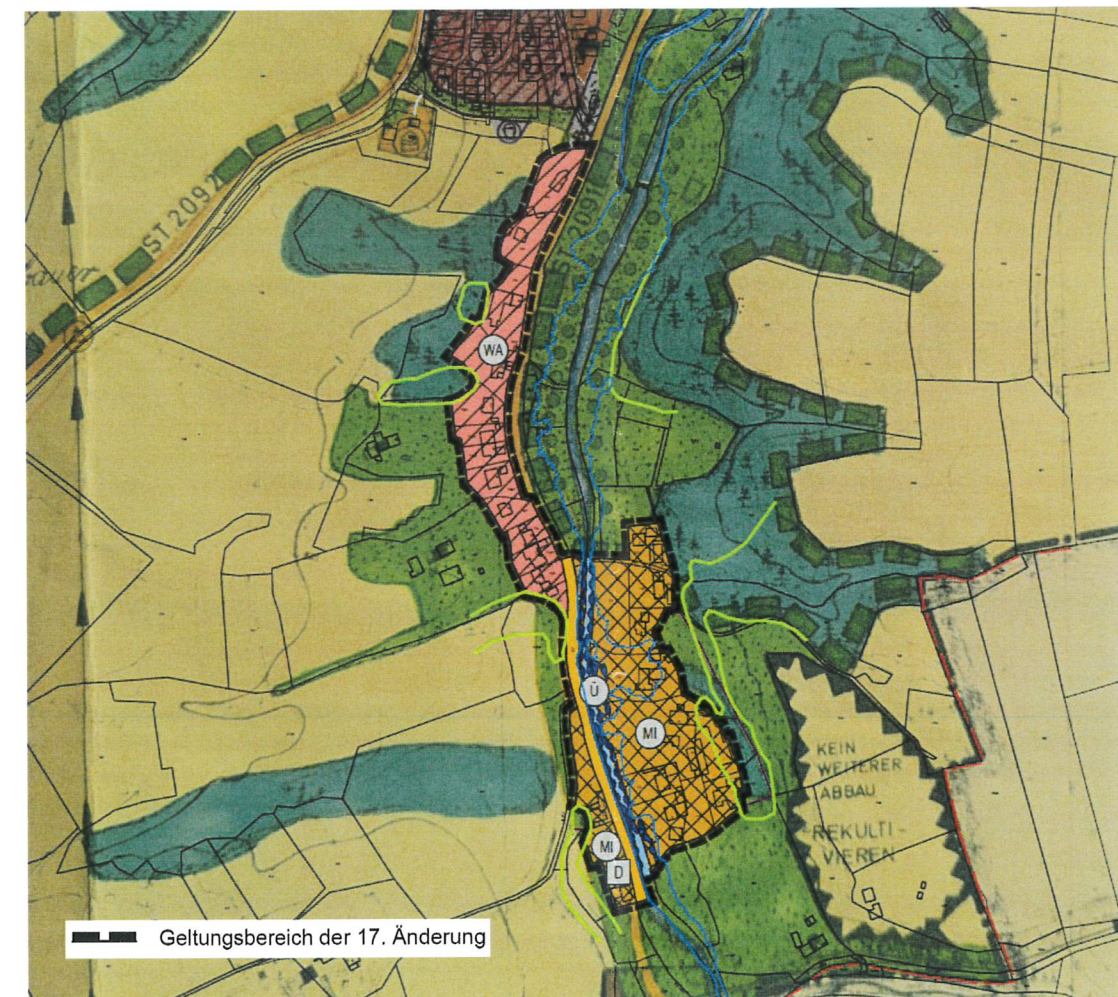
Die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.markt-kraiburg.de/rathaus-und-buergerservice/bauen/bekanntmachungen> zu finden.

Kraiburg a.Inn, 18.02.2025

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin
Markt Kraiburg a. Inn



Umgriff der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 19.02.2025
Abgenommen am: 21.03.2025